

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 5

Artikel: Die Kurse für das Arbeitsprinzip
Autor: Kr.-K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir würden der besten und tiefsten Charaktereigenschaft der Frau entbehren, wenn bei unsren Schülern und Schülerinnen unser Blick nicht hier an einem unterernährten blassen Kinde, dort an einem scheuen, verängstigten oder verwahrlosten Kindergesichte hafte bliebe. Den Ursachen dieser abnormen Erscheinungen nachforschen — denn jedes gesunde Kind in normalen Verhältnissen atmet sorglose Kinderglückseligkeit — selbst die schützende Hand anlegen und Anzeige machen an die Kinderschutzkommission, die Amtsvormundschaft, das Pfarramt oder die Vormundschaftsbehörde, ist Gewissenspflicht jeder Lehrerin. Das Zivilgesetzbuch hat zudem jeder Schweizerfrau das Recht geschaffen, *Vormundschaften* zu übernehmen. Allerdings scheint man diese Neuerung in der Schweiz von seiten der Frauen und Vormundschaftsbehörden noch nicht hoch genug einzuschätzen. Das war aber genau so in Preussen, wo die Frauen auch bis zum Jahre 1900 von der Vormundschaftsführung ausgeschlossen waren. Mit wachsendem Erstaunen hat aber die preussische Verwaltung seit der Herrschaft des bürgerlichen Gesetzbuches die ganz ausgezeichneten Erfolge, die mit den weiblichen Vormündern gemacht wurden, wahrgenommen und das Ministerium des Innern hat sich mit grosser Entschiedenheit noch für stärkere Heranziehung der Frauen ausgesprochen. Der deutsche Verband für weibliche Vormundschaft arbeitet mit einer Hingabe, die ihresgleichen sucht, an der Herbeiziehung weiblicher Vormünder und der Aufklärung über die Rechte und Pflichten des Vormundes und hat bereits Tausende gefährdeter Kinder der Verwahrlosung und dem Verderben entrissen und sie zu tüchtigen Menschen herangezogen. *Vormundschaft ist der tätigste Kinderschutz* und liegt deshalb im ureigensten Wirkungskreise der Frau. Auch den Lehrerinnen sei deshalb dringend ans Herz gelegt, Vormundschaften oder Beistandschaften zu übernehmen und sich für dieses Amt bei der Vormundschaftsbehörde anzumelden. Als Lehrerin und Erzieherin wird ihr diese Aufgabe sehr erleichtert; sie ist zudem auf dem ganzen Gebiete des Kinderschutzes die dankbarste, weil die Frau als Vormünderin selbsttätig und selbständig bestimmend die Erziehung und das Schicksal des Kindes gestalten kann. Ein Kommentar über die *Pflichten und Rechte des Vormundes* wird in einer der nächsten Nummern der „Lehrerinnenzeitung“ folgen.

Es ist ein in der Jugendfürsorge naturgemäß hervortretendes Postulat, dass *Zivilrecht und Strafrecht sich wechselseitig ergänzen und kongenial entwickeln*. Hat das Zivilgesetzbuch, wie die Ausführungen darlegten, ein humanes Kindesrecht geschaffen, so ergänzt der schweizerische Strafgesetzentwurf die Jugendschutzbestimmungen des Zivilgesetzbuches aufs trefflichste.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kurse für das Arbeitsprinzip.

Von Frau Kr.-K.

Den leitenden Organen unseres Lehrerinnenvereins, dem Zentralvorstand, sowie der Delegiertenversammlung gebührt das Lob, sie besitzen Weitblick. Das haben sie bewiesen in der Angelegenheit der Kurse für das Arbeitsprinzip. Mitten in einer Zeit von Krieg und Teuerung haben sie den Lehrerinnen zu Stadt und Land, wo nur der Wunsch danach auftauchte, die Abhaltung solcher Kurse ermöglicht durch Zuwendung namhafter Subventionen. Damit wurde nicht bloss eine finanzielle Unterstützung geleistet, sondern es gab auch einen mora-

lischen Anstoss zum Streben nach Weiterbildung, dort, wo uns die Seminarbildung im Stiche lässt. Kaum dass man einmal munkeln hörte, es wäre eigentlich Aufgabe des Staates, solche Lücken auszufüllen. Wo bleibt da die vielgeschmähte Kleinlichkeit der Frauen in öffentlichen Dingen? Da gab es keine „Wenn“ und „Aber“, obwohl man sich nicht gewundert hätte, wenn Zweifel aufgetaucht wären, ob denn die ganze Sache genügend abgeklärt sei, ob wir fertige Autoritäten unter den Lehrerinnen besitzen, die als Kursleiterinnen dienen können?

Wahrscheinlich hatte man mit klarem Blick erkannt, dass erst eine rege und vielseitige Bautätigkeit anheben müsse, ehe man recht werde erkennen und beurteilen können, was gut und schön und praktisch sei in diesen Dingen. Und was die Kursleiterinnen anbetrifft, so wird wohl eine jede aufrichtigen Herzens gestehen: „Nicht, dass ich es schon ergriffen hätte! Ich jage ihm aber nach. Ob ich es ergreifen werde?“ Aber gerade durch Lehren lernen wir. Dazu hat man uns wohl Gelegenheit bieten wollen.

Ja, wir schulden unserer Vereinsleitung Dank, Kursleiterinnen sowohl als Kursteilnehmerinnen. Vielleicht können wir unsern Dank am besten darbringen in Form einer Berichterstattung, die gleichzeitig weitere Kreise der Leserinnen interessieren mag.

Wir lassen den Arbeitsplan unseres¹ Kurses für Handfertigkeit und Arbeitsprinzip in der Elementarschule folgen, sowie einen kurzen theoretischen Teil, ein Begleitwort, in welchem wir unsere grundsätzliche Stellungnahme zu Handfertigkeit und Arbeitsprinzip auf der Unterstufe darlegen.

Kursprogramm.

1. Handfertigkeit, technische Übungen.

- a) Das *Legen* als Vorübung zum Zeichnen und Schreiben, vorgeführt in einer Lektion zu Anfang des 1. Schuljahres;
- b) technischer Lehrgang im *Kleben*, Ausschneiden, Freihandschneiden. Bilderheft in farbiger, flächenhafter Darstellung;
- c) technischer Lehrgang in *Falten* und Faltschnitt, Beispiele zur Selbstanfertigung von Spielsachen;
- d) technischer Lehrgang des *Modellierens* in Ton und Plastilin. Vorführung von Klassenarbeiten: Die Enten im Mühlenbach, Die sieben Geisslein am Brunnen, Erinnerung an unser Schulreischen usw.
- e) *Handfertigkeit des Lehrers*. Selbstanfertigung von Wandschmuck (Kinderfriese) und allgemeinen Lehrmitteln wie Tabellen, Modellen, Rechnungs- und Einmaleinshilfsmitteln.

2. Das Arbeits- oder Erfahrungsprinzip.

Wie kann in den einzelnen Fächern im Sinne des Arbeitsprinzips vorgegangen werden?

A Rechnen.

Erstes Schuljahr.

Anfertigung einer durch die Kinder selbst herzustellenden Rechenfibel.
Anhang zur Rechenfibel: Einführung ins Zifferrechnen.

¹ Ortsgruppe Oberaargau der Sektion Bern des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Lektion: „Das Legen im Dienste des Rechnens.“ — Materialschachtel, vierteilig:

1. Beispiel mit gekauftem Inhalt.
2. Beispiel mit selbstgesammeltem Inhalt.

Das Legen als stille Beschäftigung. — Übungen im Zahlenzerlegen durch Legen:

- a) Tischchen (Kartonstreifen) mit Eichelnäpfchen;
- b) gelegter Apfelbaum mit abgefallenen Äpfeln, verteilen an zwei modellierte Kinder.

Lektion: „Arbeitsprinzip ohne das Mittel der Handfertigkeit.“

Erarbeiten von Rechnungsaufgaben mit reinen Zahlen (Subtraktion und Zerlegen):

- a) Am Leben selbst (Mutter und Kinder. Vreneli und Joggeli);
- b) am eigenen Zählrähmchen;
- c) an den Fingern;
- d) in der Vorstellung;
- e) schriftliche Lösung.

Skizzierte *Unterrichtsbeispiele* Zahlenraum 1—10.

Anfertigung und Gebrauch von Schülerzählrähmchen (verschiedene Modelle) als Parallelle zum Fingerrechnen. Besondere Eignung des individuellen Zählrähmchens zum Rechnen mit zweistelligen Zahlen und zum Rechnen mit Übergang beim Zehner.

Lösung von Aufgaben mit Übergang beim Zehner *durch Kleben*. (Neue Klebhefte von Herrn Hurni.)

Zweites und drittes Schuljahr.

Mannigfaltige *Übungsbeispiele* zum Erarbeiten des Einmaleins, durchgeführt an den Zweiern.

Anfertigung eines Hilfsmittels zum selbständigen Abzählen der Einmaleinsrechnungen.

Anfertigung von beweglichen Einmaleinstabellen nach A. Hurni.

Beispiele zum Erarbeiten des Messens.

Erarbeiten des Teilens nach A. Hurni.

B. Heimatunterricht.

Skizziertes Unterrichtsbeispiel: „Wo das Brot herkommt.“

Skizziertes Unterrichtsbeispiel: „Ein Schulgarten.“

Beispiele von selbstgefertigten Bilderbüchern im Anschluss an den Heimatunterricht. (Einzelarbeiten und Klassenarbeiten.)

Webversuche, Uhrmodell, Schauplatz von Erzählungen.

C. Sprachübung.

Lektion: Dramatisierte Sprachübung. Erste Sprechübungen in Schriftdeutsch an ausgeführten Handlungen. 1. Schuljahr.

Auf ähnliche Weise Erarbeiten des Imperfekts. 2. und 3. Schuljahr.

D. Schreiblesen und Orthographie.

Vorführen verschiedener Lesekästen für die Hand des Schülers.

Skizzierte *Lektion* mit dem Veterschen Lesekästen von Dr. Klauser, Zürich.

Vorführung von Schülerheften mit Übungen zum Erarbeiten der Druckschrift.

Lektion: Wandtafeldiktat. Erarbeiten früherer Fibelwörter, Übung im Selbständigschreiben.

Begleitwort.

Die Handfertigkeit als Kursarbeit. Die technischen Lehrgänge, wie sie im Kurs durchgeführt wurden, haben hauptsächlich Bedeutung für die Lehrerin selbst. Sie wollen ihr technische Geschicklichkeit im Darstellen und gleichzeitig ein reiches Material von Ausdrucksmitteln in die Hand geben, über das sie dann frei verfügen kann, wenn sie ihren Unterricht im Sinne des Arbeitsprinzips gestalten will. Bald da, bald dort wird sie etwas verwenden können. Noch wertvoller ist es, wenn sie aus den verschiedenen Anregungen die Kraft zu eigenem Schaffen geschöpft hat.

Die Handfertigkeit in der Schule. Wollte man die durchgenommenen technischen Lehrgänge mit den Schülern durchführen, so würde ein solcher elementarer Handfertigkeitsunterricht den Unterbau bilden zu dem, was wir Knabendarbeit nennen auf den oberen Schulstufen (Kartonnage, Hobelbankarbeit, Schnitzen usw.).

Es wäre ein besonderes Schulfach mit besondern Stunden. Die Unterstufe hat leider gegenwärtig schon Fächer und Stunden mehr als genug. Wir müssen solchen Unterricht im grossen ganzen den Kindergärten, Kinderhorten, Ferienhorten, Spezialklassen und der häuslichen Erziehung überlassen. Technische Lehrgänge in ganz beschränktem Masse durchzunehmen, empfiehlt sich etwa in günstigen Schulverhältnissen zu dem Zwecke, die Schüler etwas vorzubilden in Modellieren, Kleben, Falten usw. Dann wären die technischen Schwierigkeiten bereits aus dem Wege geräumt, wenn man die Handfertigkeit im Unterricht braucht. Solche Vorübungen lassen sich sehr gut beim Zeichnen unterbringen.

Im übrigen ist uns die Handfertigkeit nur Mittel zum Zweck, z. B. im Rechnen, im Heimatunterricht. Nie darf die Handarbeit in der Schule zur Spielerei werden, zum blossen Zeittotschlagen und Materialverbrauchen, ohne ein bestimmtes unterrichtliches Ziel.

Das Arbeits- oder Erfahrungsprinzip. Es ist ein bestimmtes Prinzip für ein Unterrichtsverfahren. Es ist nicht ein Schulfach. Der oft falsch verstandene Ausdruck „Arbeitsprinzip“ liesse sich etwa übersetzen: „Unterrichten nach dem Grundsatz: erarbeiten, erleben, erfahren lassen“. Die Handfertigkeit ist manchmal ein Mittel zu diesem Zweck. Es gibt daneben andere Mittel, vorab dasjenige, das Leben selbst in die Schule hineinzubringen, oder, wo das nicht möglich ist, hineinzuprojizieren, den Unterricht lebensnahe zu gestalten.

Das Arbeitsprinzip geht einen Schritt weiter als das sogenannte Anschauungsprinzip. Was nur angeschaut und besprochen wird, geht nicht tief und fällt leicht ab. Auschauen, mehr oder weniger von weitem Zusehen, genügt der Reformpädagogik nicht mehr. Sie hat den Begriff „Anschauung“ allmählich weiter gefasst und verlangt die *aktive Anschauung* an Stelle der passiven. Anfänge dazu finden sich schon bei Pestalozzi und Fröbel. „Das Erkennen wird nicht bloss durch mündlichen Unterricht angeregt und gefördert, sondern hauptsächlich durch Schaffung von Arbeits- und Erfahrungsgelegenheiten“, sagt Denzer. Und ähnlich schon Pestalozzi: „Es ist mir zur Unwidersprechlichkeit klar geworden, um wie viel wahrhafter der Mensch durch das, was er tut, als durch das, was er hört, gebildet wird.“